



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

- 4. APR. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

18  
Dokument  
Datum: 9. APR. 1985  
9. APR. 1985  
Verteilt: 10. APR. 1985  
Dr. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-71/403-1985

☎ (0662) 41561 Durchwahl      Datum  
2428/Dr. Hammertinger 4.4.1985

Betreff

Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-  
Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.690/3-III/2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird angeregt, die Klassenschülerhöchstzahl auch für die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) mit 50 festzusetzen, wie dies bereits für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang vorgesehen ist.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z. 2 (§ 8a Abs. 3):

Hier sollte sichergestellt werden, daß das Fach "Englisch" im zweiten Klassenzug ohne zahlenmäßige Beschränkung auslaufend geführt werden kann.

Außerdem sollte als Minimum von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigelegenstandes und einer unverbindlichen Übung sowie bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft die Zahl 10 festgelegt werden.

- 2 -

Zu Z. 3 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Im Abs. 2 sollte normiert werden, daß an Hauptschulen in jeder Schulstufe die Möglichkeit besteht, daß bei nur einer Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden können.

Zu Z. 8 (§ 33 Abs. 3):

Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, sollte für den Unterricht in Maschinschreiben mit 20, in Werkerziehung mit 18 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege mit 14 festgesetzt werden.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 2):

Der Gegenstand "Informatik" sollte jedenfalls nicht als verbindliche Übung, sondern als Pflichtgegenstand vorgesehen werden.

Zu Z. 11 (§ 43):

Bedingt durch die Neuordnung der Klassenschülerzahlen sollten auch die Teilungszahlen auf unter 30 abgesenkt werden. Außerdem sollten in Abschlußklassen Teilungen aufrecht bleiben, sofern die Klassenschülerzahl nicht unter 20 absinkt.

Zu Z. 13 (§ 68):

Es wird angeregt, für die Externisten der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik eine Eignungsprüfung vorzusehen.

Zu Z. 22 (§ 120 Abs. 5):

Die hier normierte Verordnungsermächtigung sollte sich nur auf die Ausbildung von Lehrerinnen für Werkerziehung und Lehrer für Leibesübungen zu Hauptschullehrern erstrecken.

Zu Z. 23 (§ 131c):

Die Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen sollte schon ab dem Schuljahr 1985/86 möglich sein.

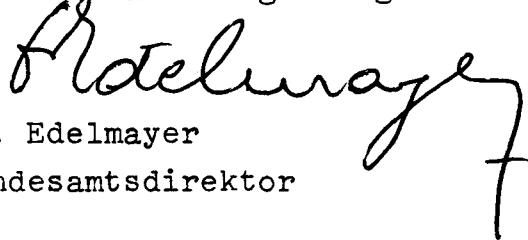
- 3 -

Außerdem wären in Abs. 2 Z. 2 die Gegenstände "Deutsch", "Mathe-  
matik" und "lebende Fremdsprache" als Pflichtgegenstände und  
nicht als alternative Pflichtgegenstände vorzusehen.

Im Art. IV sollte festgelegt werden, daß Art. I Z. 16 bis 18 und  
23 schon mit 1. September 1985 in Kraft treten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus  
dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an  
die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter  
der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsi-  
dium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor